

**VERORDNUNG ZUM REGLEMENT
ÜBER DIE FÜHRUNG VON FONDS
UND PRIVATRECHTLICHEN
ZWECKBINDUNGEN ZUR
FÖRDERUNG DER
ALLGEMEINEN WOHLFAHRT
DER GEMEINDE OBERWIL**

Verordnung des Gemeinderates zum Reglement über die Führung von Fonds und privatrechtlichen Zweckbindungen zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt (Wohlfahrtsfondsverordnung)

Der Gemeinderat Oberwil, gestützt auf § 4 und § 8 Abs. 2 des Reglements über die Führung von Fonds und privatrechtlichen Zweckbindungen zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt vom 9. Dezember 2015 erlässt folgende Verordnung:

I. GRUNDSATZ

§ 1 Budgetierung von Beiträgen

Der Gemeinderat orientiert im Rahmen des Budgets über die geplanten Ausgaben.

II. GEWÄHRUNG VON BEITRÄGEN

§ 2 Anträge und Entscheid

¹ Die Anträge um Ausrichtung von Beiträgen sind schriftlich mittels offiziellen Formulars einzureichen. Sie müssen eine Begründung enthalten sowie den gewünschten Beitrag beziffern.

² Die Abteilung Soziales, Gesundheit und Alter der Gemeindeverwaltung unterzieht die Anträge einer Vorprüfung.

§ 3 Entscheid

¹ Beiträge im Einzelfall in der Höhe bis und mit CHF 1'000.00 können durch das zuständige Mitglied des Gemeinderates zusammen mit der Abteilungsleitung Soziales, Gesundheit und Alter gesprochen werden.

² Die Entscheide sind abschliessend.

III. BESTEHENDE PRIVATRECHTLICHE ZWECKBINDUNGEN

§ 4 Privatrechtliche Zweckbindung gebildet aus den Legaten Degen, Düblin, Grellinger, Gutzwiller (DDGG-Fonds)

¹ Der DDGG-Fonds hat folgende Zweckbestimmung:

„Der Ertrag aus dem Fonds soll für gemeinnützige und wohltätige Zwecke verwendet werden. Insbesondere sollen Beiträge gewährt werden an:

- a) kranke und hilfsbedürftige Einwohner, welche der Fürsorge nicht anheim fallen.
- b) besondere Ausgaben der Primarschule Oberwil, für welche die Einwohnergemeinde nicht aufkommt.
- c) Weihnachtsbescherungen für bedürftige Kleinkinder.“

² Der DDGG-Fonds ist ertragsverzehrend.

§ 5 Privatrechtliche Zweckbindung gebildet aus dem Legat Wagner (Wagner-Fonds)

¹ Der Wagner-Fonds hat folgende Zweckbestimmung:

„Die Mittel des Wagner-Fonds sind für bedürftige Oberwiler Einwohner zu verwenden.“

² Der Wagner-Fonds ist kapitalverzehrend.*

§ 6 Privatrechtliche Zweckbindung gebildet aus der Erbeinsetzung Rudolf Schweizer

¹ Die Erbeinsetzung Rudolf Schweizer hat folgende Zweckbestimmung:

„Die Gemeinde Oberwil soll das Geld für arme Familien verwenden.“

² Die Erbeinsetzung Rudolf Schweizer ist kapitalverzehrend.

§ 7 Privatrechtliche Zweckbindung gebildet aus dem Legat Dahel

¹ Das Legat Dahel hat folgende Zweckbestimmung:

„Das Legat ist für die Unterstützung bzw. Ausbildungshilfe hilfsbedürftiger Schweizerbürger der Gemeinde Oberwil zu verwenden.“

² Das Legat Dahel ist kapitalverzehrend.

III. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. März 2016 in Kraft.

Oberwil, 2. Mai 2016 (GRB 272).

Oberwil, 1. Mai 2016

GEMEINDERAT OBERWIL

Die Präsidentin:

L. Stokar

Der Verwalter:

A. Schmassmann